

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 26 (1953)

Heft: 3

Artikel: Nachtrag Nr. 4 zum VR und Anhang VR

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517115>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Hefte statt mit Indigopapier mit schwarzem Kohlepapier geliefert werden. Wir bitten die Rechnungsführer, bei der Ausfertigung der Vorschussmandate womöglich schon jetzt schwarzes Kohlepapier zu verwenden.

Nachtrag Nr. 4 zum VR und Anhang VR

Mit Wirkung ab 1. März 1953 sind das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR) und der Anhang zum VR durch einen BRB vom 20. 2. 53 und Verfügungen des EMD vom 20. und 21. Februar 1953 abgeändert und ergänzt worden. Wir veröffentlichen nachstehend die wichtigsten Bestimmungen.

A. Verwaltungsreglement

Ziffer 51, Abs. 3 (II)

Die Gelder der Truppen- und Hilfskassen sind bei einer dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Bank oder bis zum Betrage von 5000 Franken bei einem Bankinstitut, das gemäss Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen öffentlich Rechnung ablegt, zinstragend anzulegen. Bei den letztgenannten Bankinstituten dürfen aber Einlagen nur auf Sparhefte, nicht aber auf Depositen- oder Einlagehefte gemacht werden.

Ziffer 110 (II)

Müssen in Gebirgskursen bei Mangel an eigenem Instruktionspersonal Bergführer beigezogen werden, die nicht im Gradsold Militärdienst leisten, so können sie im Zivilverhältnis angestellt werden. Sie erhalten ein vom Eidgenössischen Militärdepartement festzusetzendes Taggeld, in welchem sämtliche Leistungen wie Verpflegung, Kleiderentschädigung, Unterkunft, Versicherung usw. eingeschlossen sind.

Für übrige Lehrkräfte, welche in Schulen und Kursen infolge Mangels an eigenem Instruktionspersonal angestellt werden müssen, setzt das Eidgenössische Militärdepartement die Anstellungsbedingungen fest.

Ziffer 165, Abs. 1 (II)

Die Mundportionsvergütung kann ausgerichtet werden:

1. an Einheiten (Stäbe):

- a. am Einrückungstage, wenn die Besammlung so spät erfolgt, dass die Abgabe der Mittagsverpflegung nicht mehr möglich oder nicht mehr tunlich ist;
- b. am Entlassungstage, wenn die Entlassung so frühzeitig stattfindet, dass die Abgabe der Mittagsverpflegung oder einer Zwischenverpflegung nicht möglich oder nicht tunlich ist.

In allen Fällen, in denen die Mundportionsvergütung für den Einrückungs- oder den Entlassungstag verrechnet wird, muss diese dem Wehrmann vorbehaltlos

ausbezahlt werden. Die Verrechnung in die Truppenkasse oder in eine andere truppeneigene Kasse ist nicht gestattet.

Ziffer 172, Abs. 1 (II)

Die Tagesration für Pferde und Maultiere ist wie folgt zusammengesetzt:

	Hafer	Heu
	kg	kg
1. für Pferde:		
a. normale Ration	$3\frac{1}{2}$	6
b. starke Ration	$4\frac{1}{2}$	6
2. für Maultiere:		
a. normale Ration	$2\frac{1}{2}$	4
b. starke Ration	$3\frac{1}{2}$	5

Ziffer 200, Abs. 3 (III)

Zum Sigel gehören: Zunge, Milken, Hirn, Zwerchfell, Zwerchfellpfeiler, Leber, Nieren, Kutteln gekocht, Kopf, Herz, Euter, Schwanz und Füsse. Der Sigel ist im richtigen Verhältnis zu den Fleischfassungen an die Truppen abzugeben und von diesen zum vollen Fleischwert in der Verpflegungsabrechnung zu verrechnen.

Ziffer 236 bis (III) (neu)

Die Kantonments- und Stallbesen gehören zu den von den Gemeinden zur Verfügung zu stellenden Gerätschaften. Die Entschädigung hiefür ist in den ordentlichen Unterkunftsentschädigungen inbegriffen.

Der Ersatz unbrauchbar gewordener Kantonments- und Stallbesen geht zu Lasten der Dienstkasse.

Ziffer 237, Abs. 1 (II)

Bei vorübergehender Abwesenheit der Truppe bis zu 6 Tagen kann die Truppe die Unterkunftsräume mit ihren Einrichtungen belegt lassen. Die Zimmer der Offiziere, Unteroffiziere und Angehörigen des Hilfsdienstes sind dagegen zu räumen, sofern die Abwesenheit länger als 2 Nächte dauert und im neuen Ort Zimmerunterkunft bezogen wird.

Ziffer 382, Abs. 3 (II) (neu)

Das Eidgenössische Militärdepartement setzt das Mietgeld bzw. die Tagesentschädigung für Pferde und Maultiere fest.

Ziffer 440, Abs. 2 (II) (neu)

Die Indienstnahme dieser Motorfahrzeuge ist freiwillig und darf nicht befohlen werden. Dem Halter sind vorgängig die Bedingungen gemäss Ziffer 442 bekanntzugeben.

Während dem Druck ist uns vom OKK ein Kommentar zu diesem Artikel zugekommen, den wir in nächster Nr. zum Abdruck bringen werden. Red.

Ziffer 500, Abs. 2 (III)

Die Bestellungen für Bureaumaterial gemäss Ziffer 504, Absatz 1, sind mit Formular „Bestellungen für Bureaumaterial“ (Formular 17.24) und die übrigen Bestellungen mit Formular „Ersatzbegehren“ (Formular 6.32) oder in Briefform einzureichen.

Ziffer 503, Abs. 4 (III) (neu)

Die Meldekarten (Formulare 31.1 und 31.2) und Ergänzungsblätter (Formular 720 101) für den Erwerbsersatz sind im Formularpaket nicht enthalten und sind vor jedem Dienstbeginn bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale zu bestellen.

Ziffer 504 (III)

Die im Dienste stehenden Stäbe der Heereinheiten, Brigaden, Territorialzonen, Territorialkreise, Regimenter und der Rekrutenschulen sowie der Kaderschulen und -kurse beziehen ihr Bureaumaterial von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale. Die Bestellungen sind mit Formular „Bestellung für Bureaumaterial“ (Formular 17.24) einzureichen. Der Lieferschein (Blatt 2 der Bestellung) ist unbezahlt der Generalrechnung beizulegen. Das nicht verbrauchte oder nur leihweise abgegebene Material ist vor der Entlassung an die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale zurückzusenden. Je ein Inventar des zurückgesandten Materials ist der Sendung und der Generalrechnung beizulegen.

Die im Dienste stehenden Stäbe der Bataillone und Abteilungen sowie die Truppen und Rekruteneinheiten kaufen ihr Bureaumaterial zu Lasten der Truppenkasse. Sie erhalten dafür die vom Eidgenössischen Militärdepartement festgesetzte Buralkostenentschädigung. Grösseren Bedarf von Schreibmaschinenpapier, Vervielfältigungsmaterial usw. können sie bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale gegen Bezahlung zu Lasten der Truppenkasse beziehen.

Ziffer 509 (III)

Die Bestellungen für Bureaumaschinen sind wenigstens zwei Wochen vor Dienstbeginn an die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale einzureichen.

Die Rücksendung der Bureaumaschinen hat sofort nach Dienstschluss mit Transportgutschein oder durch die Post frankiert an die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale zu erfolgen.

Ziffer 521 (III)

Für die in Kasernen und andern bundeseigenen Gebäuden an den bestehenden Anschlüssen der Kommandostellen geführten Telephongespräche wird der Eidgenössischen Finanzverwaltung von der Telefonverwaltung direkt Rechnung gestellt. Die Schulen und Kurse haben für die Benützung dieser Apparate keine Rechnungen zu bezahlen. Allfällige Einnahmen für private Gespräche sind in der Dienstkasse zu verbuchen.

B. Anhang zum Verwaltungsreglement

Ziffer 1 (III)

Der zu Lasten der Dienstkasse an die Truppenkasse zu leistende Beitrag wird für diejenigen Einheiten (Stäbe), die einen eigenen Haushalt führen oder am Haushalt einer andern Einheit (Stab) teilnehmen, wie folgt festgesetzt:

- a. für Rekruten- und Fachrekrutenschulen 2 Rappen für jeden Naturalverpflegungstag;
- b. für Einheiten (Stäbe) im Wiederholungskurs und Ergänzungskurs 8 Rappen für jeden Naturalverpflegungstag;
- c. für alle übrigen Schulen und Kurse 4 Rappen für jeden Naturalverpflegungstag.

Für den aktiven Dienst werden die Beiträge vom Eidgenössischen Militärdepartement besonders festgesetzt.

Schuhentschädigung an Angehörige des Hilfsdienstes (neu)

Ziffer 11 bis (III) (neu)

Den nichtuniformierten Angehörigen des Hilfsdienstes (einschliesslich Frauenhilfsdienst) wird für jeden besoldeten Dienstag eine Schuhentschädigung von 20 Rappen ausgerichtet.

Den uniformierten Angehörigen des Hilfsdienstes (einschliesslich Frauenhilfsdienst) wird für jeden besoldeten Dienstag eine Schuhentschädigung von 20 Rappen ausgerichtet, sofern sie noch kein Schuhwerk unentgeltlich oder zum herabgesetzten Preis aus den Armeebeständen bezogen haben.

Ziffer 40 bis (III) (neu)

Das Mietgeld für Pferde und Maultiere von Lieferanten sowie für eigene und gemietete Offizierspferde wird je Tier und Tag festgesetzt:

- a. für Wiederholungskurse und Ergänzungskurse auf 6 Franken;
- b. für alle andern Schulen und Kurse auf 5,50 Franken.

Ziffer 61 (III)

Geldversorgung der Armee

Im Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden, sind:

a. zu streichen:

Aigle	Crédit du Léman
Bad Ragaz	Bank in Ragaz
Chiasso	Banca Popolare di Lugano
Flums	Spar- und Kreditkasse Flums
Hergiswil	Post

Huttwil	Spar- und Leihkasse Huttwil
Interlaken	Volksbank Interlaken AG
Klingnau	Aargauische Hypothekenbank
Laufenburg	Ersparniskasse Laufenburg
Uznach	Leih- und Sparkasse vom Seebezirk und Gaster
Vevey	Crédit du Léman
Weesen	Leih- und Sparkasse vom Seebezirk und Gaster
Wengen	Volksbank Interlaken AG
Wildegg	Post
Zermatt	Post
Zurzach	Spar- und Leihkasse Zurzach

b. neu aufzunehmen:

Aesch (BL)	Basellandschaftliche Kantonalbank
Aeschi bei Spiez	Ersparniskasse Aeschi
Bad Ragaz	St. Gallische Kantonalbank
Brig	Schweizerische Spar- und Kreditbank
Emmenbrücke	Luzerner Kantonalbank
Flums	Sarganserländische Spar- und Kreditkasse
Frutigen	Ersparniskasse Aeschi
Hergiswil (NW)	Nidwaldner Kantonalbank
Hochdorf	Volksbank in Hochdorf
Horn (TG)	Thurgauische Kantonalbank
Horw	Luzerner Kantonalbank
Huttwil	Bank in Huttwil
Interlaken	Schweizerische Bankgesellschaft
Klingnau	Allgemeine Aargauische Ersparniskasse
Kriens	Luzerner Kantonalbank
Laufenburg	Aargauische Hypothekenbank
Oftringen	Aargauische Kantonalbank
Sursee	Volksbank Willisau AG
Uznach	Leih- und Sparkasse vom Linthgebiet
Weesen	Leih- und Sparkasse vom Linthgebiet
Wengen	Schweizerische Bankgesellschaft
Widnau	Darlehenskasse Widnau
Wildegg	Aargauische Kantonalbank
Zermatt	Schweizerische Spar- und Kreditbank
Zurzach	Allgemeine Aargauische Ersparniskasse

Aenderungen werden durch das Oberkriegskommissariat bekanntgegeben.

Ziffer 62 (III)

Zum Umsatz der Kriegsproviantreserve sowie der Proviantausrüstungen der Festungen sind pflichtgemäß zu verbrauchen:

Konserven	Port. zu	in WK, UK, Erg. K., Einf. K. Kurse für HD			in RS Port.	iu Kader-S. Kursen für Fach-Ausb. Port.
		zu 20 Tagen Port.	zu 13 Tagen Port.	zu 6 Tagen Port.		
Militär-Biscuits	200 g	2	1	1	10	2
Knäckebrot	140 g					
Fleischkonserven	200 g	2	1	1	10	2
Suppenkonserven	50 g	4	2	2	20	4
Frühstückskonserven	65 g	2	1	1	10	2
Dosenkäse	70 g	3	2	1	12	3
Zucker-Notportionen	50 g	2	1	1	10	2
Tee-Notportionen	5 g	2	1	1	10	2
Taschen-Notportionen	320 g	1	1/2	1/4	4	1
als Zwischenvpf. = 4 Blocks						
	Dosen zu	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen
Kondensmilch oder	340 g ¹	1	—	—	4	1
Vollmilchpulver	500 g ²	1/3	1/6	—	1 1/2	1/3
Schokolademilchpulver	1000 g	1/5	—	—	1/2	1/5
Bohnen-Konserven	880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Erbsen-Konserven	880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Tomatenextrakt	410/475 g	1/4	1/5	—	1/2	1/5
Raisinel (Konfitüre)	1000 g	1/5	1/6	—	1/2	1/5
Konfitüre	1000 g	1/3	1/5	—	1	1/3
¹ für 1 l Milch						
² für 4 l Milch						
— Je nach Bedürfnis können auch mehr Konserven verbraucht werden —						

Aenderungen werden durch das OKK bekanntgegeben.

Die nachstehenden Ziffern des VR wurden ergänzt bzw. abgeändert und sind hier nicht wiedergegeben:

Ziffer 409 (Unfälle)

Ziffer 501—502 (Militärische Druckschriften, Lagerhaltung, Aufträge)

504 bis

506 (Militäramtsblatt; Einbinden)

525—529 (Topographische Karten. Abgabe etc.)

Die Abgabe aller Karten für Schulen und Kurse erfolgt **leihweise**.

7 Anhang VR, Mitglieder der sanitarischen Untersuchungskommission.

65 Anhang VR Erwerbsersatzordnung.